



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang	Wernigerode, 30. September 2009	Nummer 3
--------------------	--	-----------------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
2. Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" – Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) –	66
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) vom 25. Juni 2002 – Abwasserabgabensatzung –	69
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	70
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	71

INHALT

	Seite
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungssatzung –	72
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für das Wirtschaftsjahr 2008	74
5. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) vom 23.04.2001 zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980	77
Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (<u>Ausschlusssatzung</u>)	78
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

2. Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein hat in ihrer Sitzung am 17.06.2009 die folgende Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen beschlossen:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1	Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung	45,00 €
-----	--	---------

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)

2.1	Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit /WE (BKZ_1)	805,00 €
2.2	Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit /WE (BKZ_2)	358,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1	Grundpauschale - DN 32	671,00 €
3.2	Grundpauschale - DN 40	673,00 €
3.3	Grundpauschale - DN 50	676,00 €
3.4	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32	87,00 €/m
3.5	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	88,00 €/m
3.6	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	89,00 €/m
3.7	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	47,00 €/m
3.8	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32	87,00 €/m
4.2	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	88,00 €/m
4.3	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	89,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	47,00 €/m

- 4.5 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag
- 5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)**
- 5.1 Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag
- 6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)**
- 6.1 Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage 58,50 €
- 7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)**
- 7.1 für den Ausbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 7.2 für den Einbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 7.3 für die Auswechslung eines Wasserzählers 117,00 €
- 7.4 Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag
- 8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)**
- 8.1 Mietkaution für ein Standrohr 340,00 €
- 8.2 Bereitstellungspauschale für ein Standrohr 15,00 €
- 8.3 Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag 0,30 €
- 9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)**
- 9.1 Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 2,5 (Qmax = 5 m³/h) je Monat 10,50 €
- 9.2 Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 6 (Qmax = 12 m³/h) je Monat 18,50 €
- 9.3 Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 10 (Qmax = 20 m³/h) je Monat 23,50 €
- 9.4 Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 15 (Qmax = 30 m³/h) je Monat 32,00 €
- 9.5 Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40
(Qmax = 110 m³/h und größer) je Monat 78,75 €
- 9.6 mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m³ 1,68 €
- wobei eine Jahresmindestmenge von 8 m³ pro Person gilt
- 10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)**
- 10.1 für den Ausbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 10.2 für den Einbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 10.3 für die Sperrung des Hausanschlusses 72,50 €
- 10.4 für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses 52,00 €
- 10.5 Fahrtkosten je km zum Einsatzort gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)

11. Standardleistungsentgelte

11.1	Fahrtkosten eines Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeuges (pro Km)	
11.1.1.	Einmannbesatzung	1,02 €
11.1.2.	Zweimannbesatzung	1,53 €
11.2	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale	7,50 €
11.3	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag	5,50 €
11.4	Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung	
	- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug (pro Km)	1,02 €
	- Kosten des Einsatzes für einen Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	28,20 €
11.5	Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten	
	- Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale	7,50 €
	- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug / Zweimannbesatzung (pro Km)	1,53 €
	- Kosten des Einsatzes für zwei Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	56,50 €
11.6	Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenummessung (pro Hydrant)	32,50 €
	(zusätzlich sind die Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 zu erstatten)	

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

13. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen des Verbandes vom 07.05.2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 08.10.2008 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen außer Kraft.

Halberstadt, den 17.06.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

DRITTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) vom 25. Juni 2002

- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) sowie der §§ 6 Abs. (1) und 7 Abs. (1) des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769,801) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 17.06.2009 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 25.06.2002 in der Fassung vom 08.10.2008 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 2 (Abgabepflichtige) Absatz (1) der Satzung erhält die folgende Fassung:

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 17.06.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 17.06.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.04.2009 beschlossen:

ARTIKEL I

Absatz (1) von § 1 (Allgemeines) erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
- 1.) im Einzugsbereich um Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Halberstadt"),
 - 2.) im Einzugsbereich des Nord-Huy (Öffentliche Einrichtung "Huy"),
 - 3.) im Einzugsbereich des Großen Fallstein (Öffentliche Einrichtung "Aue-Fallstein"),
 - 4.) im Einzugsbereich nord-östlich von Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Wegeleben"),
 - 5.) in der Gemeinde Langenstein (Öffentliche Einrichtung "Langenstein")
- sowie als eine einheitliche Öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet zur jeweils lokalen Schmutzwasserbeseitigung:
- 6.) mittels öffentlicher (vormals kommunaler) Kleinkläranlagen, auch nach TGL 7762, einschließlich der örtlichen Netze von Zulaufkanälen zu den Kleinkläranlagen
- nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2010.

Halberstadt, den 17.06.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ZWEITE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 17.06.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.04.2009 beschlossen:

ARTIKEL I

Absatz (1) von § 14 (Gebührensätze) erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

1.	der Einrichtung "Halberstadt"	3,46 Euro/m ³
2.	der Einrichtung "Huy"	2,96 Euro/m ³
3.	der Einrichtung "Aue-Fallstein"	4,63 Euro/m ³
4.	der Einrichtung "Wegeleben"	4,05 Euro/m ³
5.	der Einrichtung "Rhoden"	4,76 Euro/m ³
6.	der Einrichtung "Langenstein"	2,50 Euro/m ³

Die Jahresmindestmenge beträgt 8 m³ pro zum 01.01 des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße und weist in allen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die gleiche Höhe auf; sie beträgt für die Nenngrößen (Qn) jeweils:

1.	Nenngröße bis Qn 2,5 und Qn 2,5 (max. Durchfluss: bis einschließlich 5,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
2.	Nenngröße Qn 6 (max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	27,50 Euro/Monat
3.	Nenngröße Qn 10 (max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	31,50 Euro/Monat
4.	Nenngröße Qn 15 (max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	37,00 Euro/Monat
5.	Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	60,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 17.06.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 17.06.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.04.2009 beschlossen:

ARTIKEL I

Absatz (1) von § 1 (Allgemeines) erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
- 1.) im Einzugsbereich um Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Halberstadt"),
 - 2.) im Einzugsbereich des Nord-Huy (Öffentliche Einrichtung "Huy"),
 - 3.) im Einzugsbereich des Großen Fallstein (Öffentliche Einrichtung "Aue-Fallstein"),
 - 4.) im Einzugsbereich nord-östlich von Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Wegeleben"),
 - 5.) in der Gemeinde Langenstein (Öffentliche Einrichtung "Langenstein")

sowie als eine einheitliche Öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet zur lokalen Schmutzwasserbeseitigung:

- 6.) mittels öffentlicher (vormals kommunaler) Kleinkläranlagen, auch nach TGL 7762, einschließlich der örtlichen Netze von Zulaufkanälen zu den Kleinkläranlagen

nach Maßgabe dieser Satzung.

Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile der Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2010.

Halberstadt, den 17.06.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES WAZ HUY-FALLSTEIN

Die Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu den Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

1. Öffentl. Einrichtung "Halberstadt"

Gemeinde Aspenstedt
Gemeinde Athenstedt
Gemeinde Danstedt
Gemeinde Groß Quenstedt
Gemeinde Sargstedt
Gemeinde Schachdorf Ströbeck
Ortsteil Mahndorf der Gemeinde Langenstein

2. Öffentl. Einrichtung "Huy"

Ortsteil Aderstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Anderbeck der Gemeinde Huy
Ortsteil Badersleben der Gemeinde Huy
Ortsteil Dedeleben der Gemeinde Huy
Ortsteil Dingelstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Pabstorf der Gemeinde Huy
Ortsteil Vogelsdorf der Gemeinde Huy

3. Öffentl. Einrichtung "Aue-Fallstein"

Ortsteil Dardesheim der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Deersheim der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Hessen der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Osterode der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Rohrsheim der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Veltheim der Gemeinde Aue-Fallstein
Ortsteil Zilly der Gemeinde Aue-Fallstein
Gemeinde Rhoden

4. Öffentl. Einrichtung "Wegeleben"

Gemeinde Ditfurt
Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf
Gemeinde Harsleben
Gemeinde Hausneindorf
Gemeinde Hedersleben
Gemeinde Heteborn
Ortsteil Eilenstedt der Gemeinde Huy
Ortsteil Eilsdorf der Gemeinde Huy
Ortsteil Schlanstedt der Gemeinde Huy
Stadt Kroppenstedt
Gemeinde Nienhagen
Stadt Schwanebeck
Gemeinde Wedderstedt
Stadt Wegeleben

5. Öffentl. Einrichtung "Langenstein"

Gemeinde Langenstein ohne den Ortsteil Mahndorf

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ hat in ihrer Sitzung am 02.09.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

1. Beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2008
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes

1. Feststellung des Jahresabschlusses		- in Euro -
1.1	<i>Bilanzsumme</i>	68.983.492,84
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	66.777.263,72
	- das Umlaufvermögen	2.206.229,12
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.004.175,81
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und Sopo	44.468.664,78
	- die Rückstellungen	600.357,13
	- die Verbindlichkeiten	18.910.295,12
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0
1.2	<i>Jahresüberschuss/Jahresverlust</i>	184.463,95
1.2.1	Summe der Erträge	6.547.223,23
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.362.759,28
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes		
2.1	<i>bei einem Jahresüberschuss</i>	184.463,95
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	250.800,00
	b) zur Einstellung in Rücklagen	112.550,64
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) der Rücklage zu entnehmen	178.886,69
	e) politischen Umlage	

Silstedt, 02.09.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

2. Prüfvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes `Oberharz`, Elbingerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 12. Juni 2009

BDO Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez.
ppa. Märscenz
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Landkreises Harz

Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt

„Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ Elbingerode

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Juni 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“, Elbingerode, den

gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

Halberstadt, den 07. August 2009

gez. Krampitz - Siegel -
Amtsleiter

4. öffentliche Auslegung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Wirtschaftsjahr 2008

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2008 werden in der Zeit vom 05.10.2009 bis zum 13.10.2009 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 04. September 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

5. Änderung **der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) vom 23.04.2001 zur „Verordnung** **über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“** **vom 20. Juni 1980**

Die Verbandsversammlung hat folgende 5. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in ihrer Sitzung am 02.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 3.5 wird wie folgt hinzu gefügt:

- 3.5 Wird der Trinkwasserhausanschluss auf Wunsch des Kunden still gelegt, werden die Kosten für diese Leistung nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die Abrechnung dieser Leistung unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

Artikel 2

Ziffer 4.1.2 lautet wie folgt:

4.1.2 Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung

netto = 79,44 €/m

brutto = 85,00 €/m

Artikel 3

Der Artikel 2 dieser 5. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Elbingerode, den 9. September 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 31.12.2006, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ betreibt in seinem Entsorgungsgebiet als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - aa) Zentralkläranlage Rübeland
 - bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen nach Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung);

- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ;
- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - 3. dies aus anderen Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 31.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5
Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6
Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für das Entsorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Elbingerode, den 9. September 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Anlage
Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)

Anlage 1

zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht bis 31.12.2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen:

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Benneckenstein		Am Tanner Holz 1	2	507; 508	
Benneckenstein		Am Tanner Holz 2	2	2300/506	
Benneckenstein		Am Tanner Holz 3	2	594/1	
Benneckenstein		Am Tanner Holz 4	2	598/1	
Benneckenstein		Bergstr. 28a	5	550/47	
Benneckenstein		Bergstr. 29	5	48/1	
Benneckenstein		Bergstr. 29a	4	604/1	
Benneckenstein		Bockslehde 12	4	2244/251	
Benneckenstein		Gallenberg 3c	2	2261/101	
Benneckenstein		Gallenberg 4a	2	83	
Benneckenstein		Gallenberg 5a	2	81/4	
Benneckenstein		Gallenberg 6a	2	40/19	
Benneckenstein		Nordhäuser Str. 11	4	1980/239	
Benneckenstein		Nordhäuser Str. 12g	3	446/9	
Benneckenstein		Nordhäuser Str. 15	3	446/1	
Benneckenstein		Wernigeröder Str. 6b	2	539/17	
Benneckenstein		Ziegenkopf 1	4	411/1	
Benneckenstein		Ziegenkopf 2	4	285	
Elbingerode		Am Kunstberg	22	60/35	
Elbingerode		Am Saatzaun	6	5/2	
Elbingerode		Am Saatzaun	6	12	Am Saatzaun 11*
Elbingerode		Am Saatzaun 9 u. 10	6	12	
Elbingerode		Brockenblick Ost	1	194	
Elbingerode		Brockenblick West	1	97/4	
Elbingerode		Büchenberg 1	22	65/35	
Elbingerode		Büchenberg 2	22	65/35	
Elbingerode		Büchenberg 5	22	70/19; 67/19	
Elbingerode		Drei Annen Hohne 1	23	85	Im Konzept unter Schierke
Elbingerode		Drei Annen Hohne 2	23	85	Im Konzept unter Schierke
Elbingerode		Drei Annen Hohne 3	23	85	Im Konzept unter Schierke
Elbingerode		Drei Annen Hohne 4	23	58/1	Im Konzept unter Schierke

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Elbingerode		Drei Annen Hohne 5	23	84	Im Konzept unter Schierke
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	43	An der Winde 1*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	43	An der Winde 3*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	43	An der Winde 5*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	43	An der Winde 6*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	34	Mittelweg 14*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen	25	34	Mittelweg 14a*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 2	25	104	Mittelweg 17*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 4	25	35	Mittelweg 16*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 6	25	36	Mittelweg 15*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 12	25	33	Mittelweg 13*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 16	25	25; 29; 27; 28;.30	An der Winde 11*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 16a	25	24	An der Winde 11a*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 18	25	25	An der Winde 11b*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 20	25	102	An der Winde 10*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 22	25	100; 99	An der Winde 9*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 24	25	98	An der Winde 8*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 26	25	19	An der Winde 7*
Elbingerode		Eggeröder Brunnen 36	25	42	An der Winde 2*
Elbingerode		Hartenberg	25	47	
Elbingerode		Hartenberg 1	25	53; 68	
Elbingerode		Hartenberg 2	25	54; 69	
Elbingerode		Hartenberg 3	25	55; 70	
Elbingerode		Hartenberg 4	25	56; 71	
Elbingerode		Hartenberg 5	25	57; 72	
Elbingerode		Hartenberg 6	25	58; 73	
Elbingerode		Hartenberg 7	25	59; 74	
Elbingerode		Hartenberg 8	25	77	
Elbingerode		Hartenberg 9	25	78	
Elbingerode		Hartenberg 10	25	79	
Elbingerode		Hartenberg 11	25	80	
Elbingerode		Hartenberg 12	25	81	
Elbingerode		Hartenberg 13	25	82	
Elbingerode		Hartenberg 14	4	73	
Elbingerode		Hartenberg 15	25	84	
Elbingerode		Hartenberg 16	25	91	
Elbingerode		Hartenberg 16a	25	90	Hartenberg 17*
Elbingerode		Hartenberg 16b	25	89	Hartenberg 18*
Elbingerode		Hartenberg 17	25	2	Hartenberg 19*
Elbingerode		Hartenberg 20	25	47	
Elbingerode		Hartenberg 18	25	46	Hartenberg 21*

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Elbingerode		Knaupsholz 1	24	1	Im Konzept unter Schierke
Elbingerode		Mühlental 14a	6	357	
Elbingerode		Susenburger Str. 12b	6	104/2	
Elbingerode		Wernigeröder Str. 18	22	66/15	
Elbingerode		Westerwinkel 1 u. 10	1/10	47; 50; 161; 152; 155	Westerwinkel*
Elbingerode		Überleitungssperre 1 (Königshütte)	14	7/3;14/3	Im Konzept unter Königshütte
Elbingerode	Königshütte	Am Kuhbach 5a	5	110/13	
Elbingerode	Königshütte	Am Kuhbach 6a	2	77/3	
Elbingerode	Königshütte	Am Steinweg 6a	7	502/181	
Elbingerode	Königshütte	Am Steinweg 12a	10	29	
Elbingerode	Königshütte	Am Steinweg 12b	10	29	
Elbingerode	Königshütte	Schreiberberg	2	131/48; 57; 56; 47	
Elbingerode	Königshütte	Teichtal 2	4	119/56	
Elbingerode	Neuwerk	Steinweg 1 (Diabas)	9	51/5	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Rübeland	Blankenburger Str. 1	6	78/59	
Elbingerode	Rübeland	Blankenburger Str. 2	6	77/59	
Elbingerode	Rübeland	Blankenburger Str. 3	6	80/59; 81/59	
Elbingerode	Rübeland	Blankenburger Str. 7	6	35	
Elbingerode	Rübeland	Burgstraße	3	99/43	
Elbingerode	Rübeland	Hasselfelder Str. 5	3	43/23	
Elbingerode	Rübeland	Hasselfelder Str. 5a	3	108; 109; 110	
Elbingerode	Rübeland	Rappbodetalsperre	9	66/48	
Elbingerode	Rübeland	Rappbodetalsperre	9	48/8	
Elbingerode	Rübeland	Rappbodetalsperre (EVM)	9	48/17	
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 9	4	2/1	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 10	4	2/2	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 11	4	2/3	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 12	4	529/4	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 13	4	534/4	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 14	4	532/4	Gemarkung Rübeland
Elbingerode	Susenburg	Unterer Hahnenkopf 15	4	530/4	Gemarkung Rübeland
Elend		Am Waldbad	3	178/2;179/2	
Elend		Wietfeld 1	7	40/21	
Elend		Wietfeld 2	6	85/11	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hasselfelde		Am Käseberg 1	1	899	
Hasselfelde		Am Käseberg 2	1	896	
Hasselfelde		Am Käseberg 3	1	889	
Hasselfelde		Hagenstraße 7a	2	612/67	
Hasselfelde		Hagenstraße 7b	2	613/67	
Hasselfelde		Hartsteinwerk Unterberg	16	37/1	
Hasselfelde		Kirschenberg 22a	13	167/18	
Hasselfelde		Kirschenberg 22b	13	160/19	
Hasselfelde		Quastberg 2	14	45	
Hasselfelde		Quastberg 4	14	55/3; 54/7	
Hasselfelde		Quastberg 5	14	54/6; 55/2	
Hasselfelde		Quastberg 8	14	201/60	
Hasselfelde		Quastberg 9	14	237/60	
Hasselfelde		Quastberg 10	14	60/5	
Hasselfelde		Quastberg 11	14	60/4	
Hasselfelde		Quastberg 13	14	61/3; 191	
Hasselfelde		Quastberg 14	14	190/61	
Hasselfelde		Quastberg 15	14	190/61	
Hasselfelde		Quastberg 16	14	235/61	
Hasselfelde		Quastberg 17	14	61/11	
Hasselfelde		Quastberg 18	14	61/4	
Hasselfelde		Quastberg 19	14	61/8	
Hasselfelde		Quastberg 20	14	188	
Hasselfelde		Quastberg 21	14	61/1	
Hasselfelde		Quastberg 21a	14	61/1	
Hasselfelde		Quastberg 22	14	189	
Hasselfelde		Quastberg 23	14	188	
Hasselfelde		Quastberg 24	14	67	
Hasselfelde		Quastberg 25	14	203/47	
Hasselfelde		Quastberg 26	14	204/47	
Hasselfelde		Quastberg 27	14	205/47	
Hasselfelde		Quastberg 28	14	185	
Hasselfelde		Quastberg 29	14	228/47	
Hasselfelde		Quastberg 35	14	70/4	
Hasselfelde		Quastberg 36	14	70/3	
Hasselfelde		Quastberg 37	14	70/2	
Hasselfelde		Quastberg 38	14	70/1	
Hasselfelde		Quastberg 39	14	212/72	
Hasselfelde		Quastberg 40	14	208/76	
Hasselfelde		Quastberg 41	14	210/76	
Hasselfelde		Quastberg 43	14	77	
Hasselfelde		Quastberg 44	14	78	
Hasselfelde		Quastberg 45	14	79	
Hasselfelde		Quastberg 46	14	88	
Hasselfelde		Rübeländer Weg 10a	6	26/1	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hasselfelde		Rübeländer Weg 10b	6	26/2	
Hasselfelde		Rübeländer Weg 10c	6	26/3	
Hasselfelde		Stemberghaus 1 u. 2	8	28/3	
Hasselfelde		T.-Müntzer-Straße 16b	6	387	
Hasselfelde		T.-Müntzer-Straße 16c	6	389	
Hasselfelde		Teichstraße 11	1	894	
Hasselfelde	Trautenstein	Grüntal 1	6	121	Im Konzept unter Tanne
Hasselfelde	Trautenstein	Sägemühlenstraße 37	4	163	
Hasselfelde	Trautenstein	Waldbad	3	23	
Sorge		Johanniter Heilstätten	2	14/10	
Sorge		Försterbergstraße 10	2	152/39	
Stiege		Domäne 2	5	9/1	
Stiege		Füllenbruch	12	42	
Stiege		Füllenbruch	12	22	
Stiege		Jahnstraße 16b	4	219/1; 221/1	Jahnstraße 16a*
Stiege		Kirchstraße 1	7	48	
Stiege		Vordere Pfauenköpfe 1	13	361/220	
Stiege		Vordere Pfauenköpfe 7	13	361/220	
Stiege		Vordere Pfauenköpfe 8	13	361/220	
Stiege		Vordere Pfauenköpfe 9	13	361/220	
Tanne		Grüntal 2	4	4/4	
Tanne		Grüntal 3	4	4/4	
Tanne		Harter Weg 1	1	299/1; 300/1	
Tanne		Harter Weg 2	1	219	
Tanne		Im Pilzgrund 2	2	292	
Tanne		Im Pilzgrund 3	2	291	
Tanne		Schulstraße 8a	1	194/1	
Wernigerode	Schierke	Am Bahnhof	4	25/2	
Wernigerode	Schierke	Am Bahnhof	4	28	
Wernigerode	Schierke	Am Bahnhof	4	35/1	
Wernigerode	Schierke	Am Bahnhof 2	4	30	
Wernigerode	Schierke	Am Bahnhof 3	4	37/1	
Wernigerode	Schierke	Barenberg 20	6	16	
Wernigerode	Schierke	Brockenstr. 53	7	17	
Wernigerode	Schierke	Glashüttenweg	4	11	

* alte Bezeichnung Straße Nr.